



Brüssel, den 10. März 2023
(OR. en)

7173/23

ENT 46
CHIMIE 19
MI 175
IND 95
CONSOM 69
SAN 123
ENV 211
COMPET 180

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Komm.dok.:	ST 5225/23 + ADD 1 - D 084711/2
Betr.:	Verordnung (EU) .../... der Kommission vom XXX zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf krebserzeugende, erbgutverändernde oder fortpflanzungsgefährdende Stoffe (CMR), die Beschränkungen unterliegen – Beschluss, den Erlass nicht abzulehnen

1. Die Kommission hat dem Rat am 10. Januar 2023 den oben genannten Entwurf einer Verordnung vorgelegt, durch die Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006¹ (REACH-Verordnung) im Einklang mit deren Artikel 68 Absatz 2 und Artikel 133 Absatz 1 geändert wird.

¹ Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission (ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1; konsolidierte Fassung: 17.12.2022).

2. Stoffe, die als CMR eingestuft sind, sind in Teil 3 von Anhang VI der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008² (CLP-Verordnung) aufgeführt. Für die Einträge 28, 29 und 30 in Anhang XVII der REACH-Verordnung gilt, dass als CMR eingestufte Stoffe für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit nicht in Verkehr gebracht und verwendet werden dürfen. Die Anlagen 2 und 6 des Anhangs XVII der REACH-Verordnung sollten geändert werden, um der neuen Einstufung von Stoffen als CMR in der durch die Delegierte Verordnung (EU) 2022/692 der Kommission³ geänderten CLP-Verordnung Rechnung zu tragen.
3. Der Ausschuss stimmte am 13. Dezember 2022 gemäß Artikel 5a Absatz 2 des Beschlusses 1999/468/EG des Rates einstimmig für die Maßnahme.
4. Die Delegationen wurden am 11. Januar 2023 ersucht, eine etwaige Ablehnung des Verordnungsentwurfs bis zum 28. Februar 2023 mitzuteilen. Keine Delegation hat einen Ablehnungsgrund geltend gemacht.
5. Nach dem Verfahren des Artikels 5a des Beschlusses 1999/468/EG des Rates⁴ werden entsprechende Maßnahmenentwürfe dem Europäischen Parlament und dem Rat zur Prüfung vorgelegt, bevor sie von der Kommission förmlich angenommen werden. Wenn sich weder das Europäische Parlament noch der Rat gegen die Maßnahmenentwürfe aussprechen, wird der Verordnungsentwurf von der Kommission am 9. April 2023 erlassen.
6. Vor diesem Hintergrund wird der Ausschuss der Ständigen Vertreter ersucht, dem Rat zu empfehlen, dass er die Nichtablehnung des Verordnungsentwurfs (Dokument ST 5225/23 + ADD 1) auf einer seiner nächsten Tagungen ohne Aussprache bestätigt.

² Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (ABl. L 353 vom 31.12.2008, S. 1; konsolidierte Fassung: 17.12.2022).

³ Delegierte Verordnung (EU) 2022/692 der Kommission vom 16. Februar 2022 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen zwecks Anpassung an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt (ABl. L 129 vom 3.5.2022, S. 1).

⁴ Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse (ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23; aktuelle konsolidierte Fassung: 23.7.2006).